

Islamkunde als Ethikunterricht? Verfassungsfragen eines Islam- und Werteunterrichts

Heinrich de Wall*

I. Einleitung

Der Bereich der religiösen und ethischen Erziehung an öffentlichen Schulen in Deutschland ist in Bewegung. War er zunächst vom konfessionellen, meist evangelischen oder katholischen, Religionsunterricht dominiert, ist diesem seit den 1960er Jahren vermehrt der Ethikunterricht als Ersatzunterricht für solche Schüler an die Seite getreten, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. In den vergangenen Jahrzehnten gaben dann die Konsequenzen der unter anderem durch die Zunahme muslimischer Schüler verstärkten religiösen Pluralisierung der Schülerschaft Anlass zum Nachdenken über neue Gestaltungen. Eine Reihe von Bundesländern versucht, einen Art. 7 Abs. 3 GG entsprechenden islamischen Religionsunterricht zu etablieren. Dem sich dabei u.a. stellenden Problem, welche der zahlreichen in der Bundesrepublik tätigen islamischen Verbände als Religionsgemeinschaft i.S.d. Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG und damit als Kooperationspartner des Staates in Betracht kommen und wie man die Pluralität islamischer Richtungen und Organisationen bewältigen kann, versuchen die Bundesländer auf unterschiedliche Weise zu begegnen – durch die Etablierung mehrerer islamischer Religionsunterrichte nach den Grundsätzen jeweils einer islamischen Gemeinschaft (Hessen) oder durch einen gemeinsamen Unterricht mehrerer islamischer Verbände (z.B. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz), ggf. ergänzt durch die Organisation von Foren, in denen eine gemeinsame Willensbildung mehrerer islamischer Gemeinschaften über die Grundsätze organisiert wird, sei es als Beirat oder als Stiftung (Baden-Württemberg). Einen grundsätzlich anderen Weg hat man in Hamburg beschritten, wo bisher ein für die Beteiligung anderer Religionen offener „Religionsunterricht für alle“ stattfindet, der rechtlich als evangelischer Religionsunterricht unter

* Prof. Dr. Heinrich de Wall ist Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Er war für das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus beratend tätig.

dem Bestimmungsrecht der Grundsätze i.S.d. Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG durch die evangelische Kirche organisiert war. Dieser soll in einen gemeinsamen Unterricht einer Vielzahl von Konfessionen und Religionen umgewandelt werden.¹

Gerhard Robbers hat sich mit den vielfältigen Problematiken und Sichtweisen auf den Religionsunterricht als Politiker und als Wissenschaftler beschäftigt. Das rechtfertigt es, in der ihm gewidmeten Festschrift einen besonderen Weg der Etablierung islamischer Bildung an öffentlichen Schulen in den Blick zu nehmen und auf seine verfassungsrechtliche Haltbarkeit zu untersuchen: den bayerischen Weg. Dabei spielen neben dem Grundgesetz Besonderheiten der Bayerischen Verfassung (BV) eine wichtige Rolle. Bei Gerhard Robbers als ehemaligem Justizminister eines Bundeslandes, das enge historische Verbindungen mit Bayern hat, darf man Interesse und Verständnis dafür erhoffen.

Der bayerische Weg weicht zwar nicht unerheblich von dem anderer Bundesländer ab. Er ist aber bisher besonders erfolgreich gewesen – nimmt man die Zahlen des tatsächlich erteilten Unterrichts zum Maßstab.² Die bayerische Politik ist dessen ungeachtet von der bisherigen Organisation des Islamischen Unterrichts in Bayern abgerückt.

Der seit 2009 durchgeführte Modellversuch Islamischer Unterricht im Freistaat Bayern ist bis zum Beschluss über seine Beendigung im März 2019, wie die Bestrebungen in anderen Bundesländern, als (Übergangs-)Schritt zur Einführung eines Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG entsprechenden islamischen Religionsunterrichts zu verstehen gewesen. Wie an den in den Lehrplänen festgelegten Unterrichtsthemen zu ersehen ist,³ handelte es sich um einen in Richtung eines konfessionellen Unterrichts zielenden Unterricht. Allerdings fehlte ihm die für einen konfessionellen Unterricht an sich erforderliche Festsetzung der Grundsätze des Unterrichts durch eine Religionsgemeinschaft gem. Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG/Art. 136 Abs. 2 BV. Diese Grundsätze wurden vielmehr unter Einbindung von Eltern vor Ort

-
- 1 Übersicht über die verschiedenen Modelle im Jahresgutachten 2016 des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration, https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2016/04/SVR_JG_2016-mit-Integrationsbarometer_WEB.pdf (zuletzt aufgerufen am 11.2.2020), 108 ff.
 - 2 Siehe z.B. die Zahlen bei *Oebbecke*, Die rechtliche Ordnung des islamischen Religionsunterrichts: Stand und Perspektiven, Essener Gespräche 2016, Bd. 49, 153, 159, bezogen auf das Jahr 2014. 2019 wurde der islamische Unterricht in Bayern an 350 Schulen von 97 Lehrern etwa 16.500 Schülern erteilt.
 - 3 Siehe unter <https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/lehrplan/modellversuch-islamischer-unterricht/> (zuletzt aufgerufen am 11.2.2020).

von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) entwickelt. Laut Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 26.3.2019 soll nun dieses Fach in einen „Islam- und Werteunterricht“ überführt werden.⁴ Dieser soll ebenfalls nicht auf durch eine islamische Religionsgemeinschaft formulierten Grundsätzen beruhen. Er soll aber kein Schritt zum konfessionellen Religionsunterricht gem. Art. 7 Abs. 3 GG/Art. 136 Abs. 2 BV mehr sein. Vielmehr soll es sich um ein Fach handeln, das ähnlich dem Ethikunterricht gem. Art. 47 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG)⁵ der Wertevermittlung in nicht religiös bzw. konfessionell gebundener Form dient. Angesichts der großen Zahl muslimischer Schüler in Bayern, für die kein Religionsunterricht, aber auch kein anderes spezielles Unterrichtsangebot besteht, sollen neben und in Verbindung mit den „allgemein anerkannten Grundsätzen der Sittlichkeit“ i.S.v. Art. 137 Abs. 2 BV Informationen über den Islam einen besonderen Schwerpunkt des Unterrichts bilden. Die Teilnahme an diesem Unterricht soll aufgrund einer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bzw. ggf. die Schüler selbst erfolgen. Die Teilnehmer sollen vom Besuch des Ethikunterrichts befreit sein. Der Islam- und Werteunterricht wird also in einem Wahlpflichtverhältnis zum Ethikunterricht stehen.

II. Verfassungsrechtliche Bewertung der Einführung eines Islam- und Werteunterrichts

Ein solcher Unterricht wirft – unter anderem – landes- und bundesverfassungsrechtliche Fragen auf, und zwar die nach der Vereinbarkeit eines solchen Unterrichts mit den Vorschriften der Art. 7 Abs. 3 und 2 GG bzw. Art. 136 Abs. 2 und 137 Abs. 1 BV (den Regelungen zum Religionsunterricht) und nach seinem Verhältnis zu dem in Art. 137 Abs. 2 BV vorgesehenen Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit (dem Ethikunterricht), zu dessen Besuch nach dieser Vorschrift die Schüler verpflichtet sind, die nicht an einem Religionsunterricht teilnehmen. Fraglich ist ferner die Vereinbarkeit des geplanten Islam- und Werteunterrichts mit der Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bzw.

4 Siehe den Bericht aus der Kabinettsitzung unter <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-26-maerz-2019/?seite=1617> (zuletzt aufgerufen am 11.2.2020).

5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2000, GVBl. 414, 632.

Art. 107 BV, mit dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV bzw. Art. 142 Abs. 3 BV und schließlich mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1, 3 GG bzw. Art. 118 BV.

Weitere Verfassungsprobleme können auch Einzelheiten der möglichen Ausgestaltung eines solchen Unterrichts aufwerfen, etwa Regelungen zur Teilnahme und zu Befreiungsmöglichkeiten oder die Teilnahme(verpflichtung) von Nichtmuslimen an solchen Schulen, bei denen ausreichende Schülerzahlen für einen Islam- und Werteunterricht erreicht werden, aber nicht für die parallele Einrichtung eines Ethikunterrichts.

1. *Die Vereinbarkeit des Islam- und Werteunterrichts mit Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG, Art. 136 Abs. 2, Art. 137 Abs. 1 BV*

Die in Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG, Art. 136 Abs. 2 S. 2 BV enthaltene Regelung, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft zu erteilen ist, vermittelt diesen ein Bestimmungsrecht über die dem Religionsunterricht zugrunde zu liegenden Grundsätze.⁶

Dies ist damit zu begründen, dass es zu den Gegenständen sowohl der Religionsfreiheit der betreffenden Gemeinschaften, die ihnen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bzw. Art. 107 Abs. 1 und 2 BV zusteht, als auch zu ihrem Selbstbestimmungsrecht nach Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV, Art. 142 Abs. 3 BV gehört, den Inhalt ihres Glaubens und ihrer Lehre zu bestimmen. Staatliche Versuche, solche Lehren festzusetzen, sind Eingriffe in die genannten Rechte, für die eine Rechtfertigung nicht erkennbar ist. Sie würden überdies gegen das Verbot der Staatskirche (Art. 137 Abs. 1 GG, Art. 142 Abs. 1 BV) verstoßen.

6 Allgemeine Meinung, siehe nur *Robbers*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 1, 7. Aufl., München 2018, Art. 7 GG, Rn. 149 ff.; *Badura*, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz: Kommentar, München, Art. 7 GG, Rn. 71 (Mai 2015); *Germann*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK-GG, Art. 7 GG (42. Ed., Stand: 1.12.019), Rn. 54; *Geis*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 7 GG, Rn. 62 (Juni 2019); *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz: Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl., Tübingen 2013, Art. 7 GG, Rn. 99; *Möstl*, in: Lindner/Möstl/Wolff (Hrsg.), Verfassung des Freistaates Bayern: Kommentar, 2. Aufl., München 2017, Art. 135-137 BV, Rn. 17; *de Wall*, in: Meder/Brechmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Bayern: Kommentar, 6. Aufl., Stuttgart 2020, Art. 136 BV, Rn. 13.

Nach den grundlegenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ist der Religionsunterricht i.S.v. Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG keine vergleichende Religionslehre, sondern ist in konfessioneller Gebundenheit zu erteilen, in der religiöse Grundsätze als bestehende Wahrheiten vermittelt werden.⁷ Demgemäß darf ein Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Sinne von Grundgesetz und Bayerischer Verfassung nur auf der Grundlage einer Bestimmung dieser Grundsätze durch die Religionsgemeinschaften selbst erteilt werden. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass ein Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen, bei dem keine Festlegung der religiösen Grundsätze durch eine Religionsgemeinschaft erfolgt ist, auch nicht auf solchen religiösen Grundsätzen beruhen und demgemäß kein in konfessioneller Gebundenheit erteilter Unterricht sein darf. Das schließt nicht aus, dass in der Schule außerhalb des Religionsunterrichts Informationen über Religionen und ihre Inhalte vermittelt werden. Diese dürfen aber über allgemeine, neutrale Informationen nicht hinausgehen. Es darf sich nur um *Religionskunde* handeln, nicht um *Religionslehre*. Religion darf auch als prägender Kultur- und Bildungsfaktor zur Sprache kommen,⁸ allerdings eben in dieser Funktion und nicht mit spezifisch religiösen Gehalten und Wahrheitsansprüchen.

Dadurch wird eine über die bloße Information hinausgehende, wertgebundene erzieherische Einwirkung in einem Islam- und Werteunterricht nicht unzulässig. Sie ist aber beschränkt auf die Werte, die im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung verankert sind, wie sie in der Formulierung der Erziehungsziele in Art. 131 BV und für den Ethikunterricht in Art. 47 Abs. 2 BayEUG wiedergegeben werden. Diese Werte sind von dem eigenen Erziehungsauftrag des Staates, wie er aus Art. 7 Abs. 1 GG und Art. 130 Abs. 1 BV abgeleitet werden kann, umfasst und können insoweit im schulischen Unterricht vermittelt werden.⁹

Für den in einen Islam- und Werteunterricht zu überführenden (bisherigen) Islamunterricht bedeutet dies, dass solche in den Lehrplänen zugrunde gelegten religiösen Gehalte, die Glaubenswahrheiten vermitteln sollen, aufgegeben werden oder dass die religiösen Gehalte in bloße Informationen über den Islam umzugestaltet sind. Lediglich neutrale, religionskundliche Informationen über den Islam sind zulässig.

7 BVerfGE 74, 244, 252.

8 Siehe nur BVerfGE 41, 29, 52.

9 BVerfG, 1 BvR 2780/06, NVwZ 2008, 72, 73 f.; BayVerfGHE 41, 44, 46 f.; zu den staatlichen Erziehungszielen siehe auch *Robbers* (Fn. 6), Art. 7 GG, Rn. 83 ff.

Wird der Islam- und Werteunterricht, wie hier umrissen, als religiös neutraler Unterricht ausgestaltet, ist er also kein konfessioneller Religionsunterricht i.S.v. Art. 7 Abs. 3 GG/Art. 136 Abs. 2, 137 Abs. 1 BV, kann er auch mit diesen Vorschriften nicht kollidieren.

2. Islam- und Werteunterricht und Ethikunterricht gem. Art. 137 Abs. 2 BV

Allerdings ist in diesem Fall sein Verhältnis zum Ethikunterricht gem. Art. 47 BayEUG zu bestimmen. Dieser ist in Bayern als Ersatzfach zum Religionsunterricht in Art. 137 Abs. 2 BV verfassungsrechtlich vorgesehen. Daher ist zu fragen, ob diese Vorschrift der Einrichtung eines Werteunterrichts der vorgestellten Art, der mit Informationen über den Islam verbunden ist, entgegensteht und ob die Teilnehmer am Islam- und Werteunterricht vom Ethikunterricht befreit werden dürfen.

a) Die Vereinbarkeit des Islam- und Werteunterrichts mit Art. 137 Abs. 2 BV

Art. 137 Abs. 2 BV fordert, dass „für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, [...] ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten [ist]“. Dieser ist in Bayern seit 1972 unter dem Titel „Ethikunterricht“ eingeführt worden.¹⁰ Er dient nach Art. 47 Abs. 2 BayEUG „der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wertensichtigem Urteilen und Handeln. Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung und im Grundgesetz niedergelegt sind. Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen“.

Wenn als Wahlpflicht-Alternative dazu ein Islam- und Werteunterricht eingeführt werden soll, erhebt sich die Frage, ob Art. 137 Abs. 2 BV einen einheitlichen Ethikunterricht für alle Schüler verlangt, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, oder ob er auch die Einführung mehrerer, nebeneinanderstehender, unterschiedlich profilierter Unterrichtsfächer erlaubt.

Der Wortlaut der Vorschrift lässt beide Deutungen zu, je nachdem ob man das Wort „ein“ Unterricht im Sinne eines Zahlwortes oder als unbe-

10 Siehe dazu im Einzelnen *Ebert*, Das Schulfach Ethik, Bad Heilbrunn 2001, 154 ff.

stimmten Artikel liest. Nur letzteres würde es zulassen, mehrere Unterrichtsfächer nebeneinander zu etablieren.

Der Sinn und Zweck der Vorschrift steht der Deutung, dass auch das Angebot mehrerer, unterschiedlich profilierter Unterrichtsfächer den Verfassungsauftrag erfüllen kann, nicht entgegen. Art. 137 Abs. 2 BV dient dazu, dass auch Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, in der Schule sittliche Bildung, eine Orientierung über die dem Gemeinschaftsleben nach dem Konzept der Verfassungsmütter und -väter zugrundeliegenden Werte, vermittelt wird. Das ergibt sich auch aus der systematischen Stellung der Vorschrift im Zweiten Abschnitt des Dritten Hauptteils der Verfassung, den Vorschriften über Bildung und Schule. Darin werden in Art. 131 BV die Bildungsziele der Schule formuliert. Dabei ging der Verfassungsgeber offensichtlich davon aus, dass im Religionsunterricht solche Werte ebenfalls vermittelt werden und dass die Nichtteilnahme am Religionsunterricht insofern eine Lücke in der Bildung der Schüler hinterlassen würde.

Art. 137 Abs. 2 BV geht auf einen Vorschlag des bayerischen Ministerpräsidenten Wilhelm Hoegner (SPD) zurück, den dieser in Zusammenarbeit mit dem Münchener Staatsrechtslehrer Hans Nawiasky erarbeitet hatte.¹¹ Aus der Kommentierung der Bayerischen Verfassung durch Nawiasky, der an der Entstehung der Formulierungen der Verfassung unmittelbar beteiligt war, geht die Verbindung dieses Unterrichts zu den Bildungszielen des Art. 131 BV deutlich hervor:

„[...] Abs. II stellt eine Verpflichtung für die Träger der Schulen auf. Die Einrichtung des dort vorgesehenen Unterrichts für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist zur Erreichung der in Art. 131 aufgestellten Bildungsziele erforderlich.“¹²

Geht es um die Bildungsziele des Art. 131 BV, also

„Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für

11 Zur Entstehungsgeschichte von Art. 137 Abs. 2 BV siehe *Ebert* (Fn. 10), 145 ff.; *Nawiasky/Leusser*, Die Verfassung des Freistaates Bayern: Systematischer Überblick und Kommentar, München 1948, Art. 135 BV, S. 214, Art. 137 BV, S. 217; siehe auch *Hoegner*, Der schwierige Außenseiter: Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten, München 1959, 237 ff.

12 *Nawiasky/Leusser* (Fn. 11), Art. 137 BV, S. 217 f.; siehe auch *Ebert* (Fn. 10), 153.

alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt“,

wird zweierlei deutlich: Zum einen steht auch bei Art. 137 Abs. 2 BV die Vermittlung der Bildungsziele im Vordergrund, so dass die Frage, wie diese Bildungsziele verwirklicht werden – ob in einem Unterrichtsfach oder in mehreren, in einem Wahlpflichtverhältnis zueinander stehenden – dadurch nicht präjudiziert ist. Daher kann der Gesetzgeber entscheiden, für Gruppen von Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, aufgrund ihrer gruppenspezifischen sozialen, religiösen oder bildungsmäßigen Voraussetzungen eine andere Art der Vermittlung der „allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit“ vorzusehen als für andere Schüler und dementsprechend die Vermittlung der „allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit“ auf mehrere, auf je unterschiedliche Schülergruppen zugeschnittene Unterrichtsfächer verteilen.

Zum zweiten ist die Information über Religion einem solchen Unterricht nach der Intention der Verfassung nicht fremd, sondern gehört zu seinen legitimen Inhalten. Denn die „Achtung vor religiöser Überzeugung“ als Bildungsziel in Art. 131 Abs. 2 BV setzt Kenntnisse über die religiösen Überzeugungen und ihre Eigenarten voraus.

b) Der Islam- und Werteunterricht als Wahlpflicht-Alternative zum Ethikunterricht

Konsequenterweise können diese Unterrichtsfächer, da sie die gleiche Aufgabe und Funktion haben, dort, wo sie nebeneinander bestehen, auch in einem Wahlpflicht-Verhältnis zueinander stehen – so dass ein Schüler, der nicht am Religionsunterricht teilnimmt, zum Besuch entweder des Ethikunterrichts oder des Islam- und Werteunterrichts verpflichtet ist.

Allerdings setzt all das voraus, dass im Islam- und Werteunterricht tatsächlich, wie in Art. 137 Abs. 2 BV vorgeschrieben, die „allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit“ vermittelt werden, also insbesondere die schulischen Bildungsziele der Verfassung, und zwar als Werte, die auch unabhängig von religiöser Fundierung gelten. Diese enthalten mit der „Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen“ auch die religiöse Überzeugung und Würde desjenigen, der eine andere als die eigene oder auch gar keine Religion hat.

Damit kann sich der Islam- und Werteunterricht nicht auf die Vermittlung von Informationen über die islamische Religion beschränken, sondern er muss auch Informationen über andere religiöse und weltanschauli-

che Orientierungen und vor allem wesentliche Unterrichtsinhalte jenseits von Religion und Weltanschauung beinhalten. Der Unterricht muss also neben Informationen über den Islam und andere Religionen zu erheblichen, fachprägenden Anteilen Information und Erziehung im Sinne der allgemein, d.h. unabhängig von der Religion anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit i.S.d. Art. 137 Abs. 2 i.V.m. Art. 131 BV enthalten.

Insgesamt steht Art. 137 Abs. 2 BV der Einführung eines neben dem Ethikunterricht stehenden zweiten Unterrichtsfaches, in dem die „allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit“ in spezieller, auf eine bestimmte Schülergruppe und ihre Bedürfnisse abgestimmter Weise vermittelt werden, nicht entgegen. Auch kann ein solcher Unterricht mit neutralen Informationen über den Islam verbunden werden. Allerdings muss auch über andere Religionen und Weltanschauungen informiert werden.

Es obliegt der Einschätzung des Gesetzgebers, ob er einen solchen Unterricht neben dem Ethikunterricht im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse einer bestimmten Schülergruppe einführen möchte, sofern nicht andere Verfassungsvorschriften entgegenstehen.

3. Zur Vereinbarkeit eines Islam- und Werteunterrichts mit Grundrechten

Als dem Islam- und Werteunterricht möglicherweise entgegenstehende Verfassungsvorschriften kommen insbesondere die Grundrechte der Religionsfreiheit der Schüler oder der Eltern gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bzw. Art. 107 Abs. 1, 2 BV sowie das Erziehungsrecht der Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 GG bzw. Art. 126 Abs. 1 BV in Betracht. Ferner ist zu erwägen, ob möglicherweise der Gleichheitssatz in seiner besonderen Ausprägung der religiösen Gleichheit nach Art. 3 Abs. 1, 3 GG und Art. 118, 107 Abs. 3 BV verletzt ist. Schließlich ist zu fragen, ob etwa beteiligte Religionsgemeinschaften in ihrer Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG (ggf. i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG) bzw. Art. 107 BV oder ihrem Selbstbestimmungsrecht gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV bzw. Art. 142 Abs. 3 BV verletzt werden.

a) Religionsfreiheit

aa) Kein Schutz vor neutraler Information über Religion

Art. 4 Abs. 1, 2 GG bzw. Art. 107 Abs. 1 BV verbieten es dem (bayerischen) Staat, ohne hinreichende Rechtfertigung die Freiheit, eine Religion zu haben, zu äußern oder sich ihr gemäß zu verhalten, zu beeinträchtigen. Nichts dergleichen geschieht durch Information über eine Religion. Die Religionsfreiheit garantiert nämlich nicht das Recht, nicht mit der Religion konfrontiert zu werden.¹³

Konsequenterweise schließt dies ein, dass sie Schüler nicht davor schützt, in neutraler Form über Religionen informiert zu werden. Für die Unterrichtung über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit, soweit es die nicht-religiösen Aspekte angeht, gilt nichts Anderes.¹⁴

Etwas Anderes kann sich dann ergeben, wenn der Unterricht über eine bestimmte Religion den Eindruck zu erwecken geeignet ist, dass über diese Religion hinaus andere Orientierungen gar nicht ernsthaft informations- oder diskussionswürdig sind. Mit der exklusiven Information über eine bestimmte Religion kann den Schülern implizit vermittelt werden, sie sei die selbstverständliche, „normale“, so dass alle anderen nur als Abweichung von der Norm, ihre Anhänger als irrtumsbefangen erscheinen. Dadurch würde der Unterricht unterschwellig zu einer inhaltlich konfessionellen, eine bestimmte Religion und ihre Aussagen als bestehende Wahrheiten vermittelnden Unterweisung mutieren, die die Religionsfreiheit der Schüler beeinträchtigen würde. Dem ist durch die Konzeption des einzurichtenden Islam- und Werteunterrichts entgegenzuwirken. Er muss daher, auch wenn er den Bedürfnissen der muslimischen Schüler und ihrer Eltern entsprechend in der Information über den Islam einen besonderen Akzent haben kann, auch die Pluralität der Religionen und die Positionen anderer religiöser und nichtreligiöser Orientierungen in Bayern einbeziehen.

Das gleiche Problem stellt sich im Blick auf die Pluralität innerhalb des Islam. Auch insofern ist durch die Gestaltung des Unterrichts der Gefahr vorzubeugen, durch eine einseitige Orientierung an einer bestimmten Ausprägung des Islam implizit eine Aussage über deren „Normalität“ zu machen bzw. diese als zu bevorzugende Variante des Islam darzustellen. Der

13 Siehe BVerfGE 93, 1, 16 (Kruzifix); BVerfGE 108, 282, 302; siehe auch *Muckel*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 4 GG, Rn. 21 (Dezember 2009) m.w.Nachw. in Fn. 145.

14 Vgl. etwa BVerfG, 1 BvR 2780/06, NVwZ 2008, 72, 74 zur Einführung eines verpflichtenden Ethikunterrichts in Berlin.

Unterricht wird daher streng darauf zu achten haben, dass er Informationen über allgemein konsentrierte Aussagen des Islam enthält und im Übrigen die Existenz und Möglichkeit unterschiedlicher islamischer Lehren und Praktiken vermittelt.

bb) Keine Verletzung des Abmelderechts vom Religionsunterricht

Im Zusammenhang mit dem Ethikunterricht als Ersatzfach ist z.T. eingewandt worden, dass der Zwang, an einem neutralen Unterricht teilzunehmen, das aus Art. 7 Abs. 2 GG/Art. 137 Abs. 1 BV bzw. aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG/Art. 107 BV abzuleitende Recht der Erziehungsberechtigten bzw. in Bayern ab Vollendung des 18. Lebensjahrs der Schüler selbst (Art. 137 Abs. 1 BV), sich vom Religionsunterricht abzumelden, verfassungswidrig beeinträchtigt. Denn die freiwillige Abmeldung würde durch die Teilnahmepflicht am Ersatzunterricht gleichsam mit einer Sanktion belegt.¹⁵

Die Diskussion ist in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Abmelderechts der Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler selbst aus Art. 7 Abs. 2 GG bzw. Art. 137 Abs. 1 BV geführt worden. Für die muslimischen Schüler, für die der Islam- und Werteunterricht primär eingerichtet werden soll, existiert aber in Bayern kein konfessioneller Religionsunterricht. Sie sind daher nicht zum Besuch eines solchen Religionsunterrichts verpflichtet und das Abmelderecht des Art. 7 Abs. 2 GG bzw. des Art. 137 Abs. 1 BV spielt für sie bzw. ihre Erziehungsberechtigten keine Rolle.

Art. 7 Abs. 2 GG bzw. Art. 137 Abs. 1 BV ist aber nur eine Konkretisierung eines Rechts, das ohne diese Vorschriften auch unmittelbar aus der Religionsfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bzw. Art. 107 Abs. 1, 2 BV abgeleitet werden kann. Daher ergeben sich für die muslimischen Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten dieselben Rechtsfragen wie im Bereich des Abmelderechts: Verstößt es gegen die Religionsfreiheit, wenn ein Schüler, der nicht am Religionsunterricht teilnimmt, zum Besuch eines anderen – neutralen – Unterrichts verpflichtet wird?¹⁶

15 Siehe zu dieser Diskussion *Uhle*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK-GG, Art. 7 GG (42. Ed., Stand: 1.12.2019), Rn. 41 mit umfassenden Nachweisen. Zusammenfassend und ausführlich *Erwin*, Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Schulfach Ethik/Philosophie, Berlin 2001, 162 ff.; *Werner*, Verfassungsrechtliche Fragen des Ersatzunterrichts zum Religionsunterricht, Bonn 1998, 227 ff.; vgl. auch BVerwGE 107, 75, 84 ff.

16 Siehe auch *Erwin* (Fn. 15), 175; *Werner* (Fn. 15), 227 ff.

Was den Rahmen der Verfassung des Freistaates Bayern angeht, ist diese Frage ohne Weiteres zu verneinen: Art. 137 Abs. 2 BV ordnet selbst die Einrichtung eines Unterrichts über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit für die Schüler an, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Diese Vorschrift ist als Norm der Verfassung mit der Religionsfreiheit des Art. 107 BV gleichrangig. Sie entscheidet demgemäß, wenn man überhaupt eine Kollision mit der Religionsfreiheit sachlich konstatieren wollte, in einer gegenüber der allgemeinen Religionsfreiheit des Art. 107 BV speziellen Konstellation, dass die Verpflichtung zu diesem Unterricht bestehen darf und geht insofern als Spezialvorschrift vor.¹⁷

Obwohl das Grundgesetz keine dem Art. 137 Abs. 2 BV entsprechende Vorschrift über einen Ersatzunterricht für den Religionsunterricht enthält, lässt sich ihm im Ergebnis nichts Anderes entnehmen. Das Abmelderecht vom Religionsunterricht in Art. 7 Abs. 2 GG sichert die Religionsfreiheit der Schüler. Es schützt dagegen nicht das Recht, bei Nichtteilnahme an einem ordentlichen Lehrfach Freistunden genießen zu können. Es schützt auch nicht vor einem Unterricht, der der „Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wertheinsichtigem Urteilen und Handeln“ dient und dessen Inhalt „sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung und im Grundgesetz niedergelegt sind“, orientiert, wie ihn Art. 137 Abs. 2 BV, Art. 47 Abs. 2 BayEUG anordnet. Auch aus der Religionsfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bzw. Art. 107 Abs. 1, 2 BV lässt sich nichts Anderes entnehmen.

Daher verstößt eine Teilnahmepflicht an einem Ersatzunterricht der beschriebenen Art für solche Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nicht gegen die Religionsfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bzw. Art. 107 Abs. 1, 2 BV, vorausgesetzt, der Unterricht ist religiös neutral¹⁸ und er wird als dem Religionsunterricht gleichwertiges Fach ausgestaltet.¹⁹

17 Im Ergebnis ebenso unter Hinweis auf das Erziehungsrecht des Staates, die Bildungsziele der Bayerischen Verfassung und die Neutralität des Ethikunterrichts BayVGh, 7 CE 89.3102, BayVBl. 1990, 244; BayVGh, 7 CE 95.1686, BayVBl. 1996, 405; *Möstl* (Fn. 6), Art. 135-137 BV, Rn. 22.

18 Vgl. BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 15. 9. 1987 – 1 BvR 967/87, 1 BvR 1102/87; BVerfG, 1 BvR 2780/06, NVwZ 2008, 72, 74; BVerwGE 107, 75, 84 ff.; BayVGh, 7 CE 89.3102, BayVBl. 1990, 244, 245; BayVGh, 7 CE 95.1686, BayVBl. 1996, 405; *Uhle* (Fn. 15), Art. 7 GG, Rn. 41 mit umfassenden Nachweisen; *Werner* (Fn. 15), 227 ff.; *Erwin* (Fn. 15), 162 ff.

19 BVerwGE 107, 75, 84 ff.; vgl. auch BayVGh, Beschl. v. 15.12.1998 – 7 ZE 98.3211, juris; BayVGh, 7 CE 95.1686, BayVBl. 1996, 405 f.; BayVGh, Beschl. v. 18.08.1998 – 7 ZB 98.1783.

b) Erziehungsrecht der Eltern

Auch das Erziehungsrecht der Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 GG bzw. Art. 126 Abs. 1 BV könnte der Einführung eines Islam- und Werteunterrichts entgegenstehen. Soweit man dieses Recht im Hinblick auf religiöse Aspekte („Religiöses Erziehungsrecht“) nicht (nur) in Art. 6 Abs. 2 GG, sondern (auch) in der Religionsfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 GG bzw. Art. 107 BV verankert sieht, stellt sich dieselbe Sachfrage, nämlich ob die Einführung eines Unterrichts, der neutrale Information über eine Religion mit einer Unterrichtung über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit verbindet, das Recht verletzt, seine Kinder im Sinne einer bestimmten Religion oder aber areligiös zu erziehen.

Das Erziehungsrecht der Eltern wird freilich durch den ebenfalls verfassungsrechtlich gesicherten Erziehungsauftrag des Staates, wie er in Art. 7 Abs. 1 GG vorausgesetzt ist und für den Freistaat Bayern durch die schulischen Erziehungsziele des Art. 131 BV konkretisiert wird, begrenzt.²⁰ Soweit sich der Unterricht in deren Grenzen bewegt, verstößt er daher nicht gegen das Erziehungsrecht der Eltern.²¹ Dass der elterlichen Erziehung und der Erziehung innerhalb der öffentlichen Schulen unterschiedliche Wertvorstellungen zugrunde liegen können, ist unvermeidlich, aber zugunsten der durch die Verfassung vorgegebenen Erziehungsziele hinzunehmen,²² weil diese eben durch die Verfassung legitimiert sind.

Im Übrigen vermittelt auch das religiöse Erziehungsrecht der Eltern nicht das Recht, von der Wahrnehmung der Religion anderer verschont zu bleiben oder über Religionen und Religiosität in neutraler Weise informiert zu werden. Insofern verstößt die Einführung eines Islam- und Werteunterrichts mit dem skizzierten Inhalt nicht gegen das (religiöse) Erziehungsrecht der Eltern.

20 BVerfGE 52, 223, 236; BayVerfGHE 41, 44, 46 f.; *Geis*, in: Meder/Brechmann (Hrsg.) Die Verfassung des Freistaates Bayern: Kommentar, 6. Aufl., Stuttgart 2020, Art. 131 BV, Rn. 4; siehe auch *Robbers* (Fn. 6), Art. 7 GG, Rn. 87, der freilich den besonderen Rang der Elternverantwortung hervorhebt.

21 BayVerfGHE 41, 44, 47; siehe auch BVerfG, 1 BvR 2780/06, NVwZ 2008, 72, 73 f.; BVerwG, 6 C 11/13, NVwZ 2014, 1163 (dazu auch *Traub/Staufenbiel*, Ethikunterricht zwischen elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Bildungsauftrag, NVwZ 2014, 1142, 1143 f.).

22 BayVerfGHE 41, 44, 47.

c) Religiöse Gleichheit

Dass ein Islam- und Werteunterricht der geplanten Art gegen das Grundrecht der Gleichheit und namentlich der Gleichbehandlung der Religion gem. Art. 3 Abs. 1, 3 GG bzw. Art. 118 Abs. 1, Art. 107 Abs. 3 BV verstoßen könnte, erscheint zunächst wenig plausibel: Da weder die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bzw. aus Art. 107 Abs. 1, 2 BV noch das Abmelderecht vom Religionsunterricht aus Art. 7 Abs. 2 GG bzw. aus Art. 137 Abs. 1 BV davor schützen, mit Religionen oder Informationen über Religion konfrontiert zu werden und da beide auch nicht das Recht vermitteln, anstelle des Religionsunterrichts Freistunden genießen zu dürfen, und da schließlich der Gesetzgeber davon ausgehen darf, dass sein Bildungsauftrag im einschlägigen Bereich der Wertevermittlung im Ersatz- wie im Religionsunterricht erfüllt wird,²³ wird durch den Ersatzunterricht – sei er Ethik- oder Islam- und Werteunterricht – Gleichheit nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil gerade hergestellt: Alle Schüler nehmen an einem wertevermittelnden Unterricht teil, die einen in Form des Religionsunterrichts, die anderen in Form des Ersatzunterrichts.²⁴ Vorauszusetzen ist dabei aber jeweils die gleichwertige Ausgestaltung des Ethik- mit dem Religionsunterricht.²⁵

Als Ungleichbehandlung wegen des Glaubens oder der religiösen Anschauungen gem. Art. 3 Abs. 3 GG bzw. als Verstoß gegen den in der Bayerischen Verfassung dessen Funktion übernehmenden Art. 107 Abs. 3 BV,²⁶ könnte freilich verstanden werden, dass überhaupt ein „Islamunterricht“, wenn auch in Verbindung mit einem „Werte“-unterricht, angeboten wird.

Art. 3 Abs. 3 GG wird vielfach als ein strenges Anknüpfungs- bzw. Unterscheidungsverbot oder Differenzierungsverbot verstanden: Danach verstößt eine Regelung schon dann gegen Art. 3 Abs. 3 GG, wenn der Gesetz-

23 Vgl. BVerwGE 107, 75, 84 ff.

24 Vgl. auch *Werner* (Fn. 15), 179 ff.; *Erwin* (Fn. 15), 176 ff. m.w.Nachw.

25 BVerwGE 107, 75, 86 ff.

26 Zur Vergleichbarkeit von Art. 107 Abs. 3 BV mit Art. 3 Abs. 3 GG siehe *Wolff*, in: Lindner/Möstl/Wolff (Hrsg.) *Verfassung des Freistaates Bayern: Kommentar*, 2. Aufl., München 2017, Art. 107 BV, Rn. 48; *de Wall* (Fn. 6), Art. 107 BV, Rn. 56, 59. Art. 107 Abs. 3 BV entspricht weitgehend Art. 136 Abs. 1, 2 WRV, der gem. Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes ist. Soweit Art. 136 Abs. 1, 2 WRV die religiöse Gleichheit vermittelt, hat er neben Art. 3 Abs. 1, 3 GG keine eigenständige Bedeutung.

geber mit seiner Regelung nach der Religionszugehörigkeit unterscheidet.²⁷

Würde die gesetzliche Regelung zur Einführung eines Islam- und Werteunterrichts daher die Eigenschaft des Schülers als Muslim zur Voraussetzung für die Verpflichtung zur Teilnahme machen, verstieße sie nach dieser Auffassung möglicherweise gegen Art. 3 Abs. 3 GG.

Indes ist nicht geplant, die von der Verpflichtung zum Ethikunterricht befreiende Teilnahme am Islam- und Werteunterricht an einer bestimmten Religionszugehörigkeit auszurichten. Vielmehr soll den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern die Möglichkeit der Anmeldung zum Islam- und Werteunterricht gegeben werden. Die Teilnahme an diesem statt am Ethikunterricht beruht damit auf einer selbstbestimmten Entscheidung und enthält keine Ungleichbehandlung wegen der Religion.

Allerdings könnte der Islam- und Werteunterricht als Spezialfach für die Zielgruppe muslimischer Schüler eine stigmatisierende und damit benachteiligende Wirkung haben. Es wird, so könnte argumentiert werden, damit unterstellt, dass die Gruppe der Muslime im Hinblick auf die Vermittlung der Bildungsziele der Verfassung besondere Defizite besitze, die durch den Unterricht ausgeglichen werden müssen.

Allerdings kann man es kaum als Benachteiligung bewerten, wenn der Staat besondere Bedürfnisse oder Voraussetzungen einer Schülergruppe zum Anlass für eine besondere Gestaltung des Unterrichts über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit macht, sofern es hinreichende, pädagogisch nachvollziehbare Gründe dafür gibt (wie sie hier gemäß der Beschränkung dieser Ausführungen auf Rechtsfragen unterstellt werden). Das gilt insbesondere, wenn der Besuch des Islam- und Werteunterrichts nicht auf einer stigmatisierenden Zuweisung zu einer Gruppe, sondern auf einer selbstbestimmten Entscheidung beruht und daher keine diskriminierende Wirkung hat.

27 So vor allem *Sachs*, Besondere Gleichheitsgarantien, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VIII, 3. Aufl., Heidelberg 2010, § 182 Rn. 16 ff., insbes. Rn. 55 ff. m.w.Nachw.; zustimmend *Heun*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz: Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl., Tübingen 2013, Art. 3 GG, Rn. 119 m.w.Nachw.

4. Zur Vereinbarkeit eines Islam- und Werteunterrichts mit dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften

Ein Unterricht, der einen Schwerpunkt in der Vermittlung von Kenntnissen über den Islam hat, könnte schließlich gegen die Religionsfreiheit islamischer Religionsgemeinschaften, deren Existenz unterstellt, aus Art. 4 Abs. 1 und 2 (i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG) bzw. Art. 107 Abs. 1, 2 BV oder gegen deren Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 GG bzw. aus Art. 142 Abs. 2 BV verstoßen. Denn die Bestimmung über ihre eigene Lehre ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaft und unterliegt daher ihrer Entscheidung.²⁸ Der Staat ist dagegen nicht befugt, über religiöse Lehren und ihren Inhalt zu bestimmen.

Mit der Auswahl der über eine Religion zu vermittelnden Inhalte ist nun ein gewisses Maß an Bestimmung ihrer Lehre verbunden, indem bestimmte Aspekte einer Religion gelehrt, andere – etwa aus Zeitgründen oder weil sie nicht zum sonstigen Curriculum passen – dagegen nicht behandelt werden.

Auch insofern ist aber zwischen bloßer neutraler Information über die Religion und einer konfessionellen Unterrichtung zu unterscheiden. Würde man die bereits in der erforderlichen Stoffauswahl unvermeidlich beinhaltete Schwerpunktsetzung als eine Beeinträchtigung der Selbstbestimmung der betreffenden Religionsgemeinschaft ansehen, würde man nicht nur der Auseinandersetzung mit der Religion i.S.e. Religionskunde in staatlichen Bildungseinrichtungen den Boden entziehen und damit auch der Vermittlung religiöser Informationen im schulischen Unterricht außerhalb des Religionsunterrichts. Dies würde darüber hinaus die Erreichung des Bildungsziels „Achtung vor religiöser Überzeugung“ in Art. 131 Abs. 2 BV unmöglich machen, da dies sinnvollerweise die Information über die Religion voraussetzt. Neutrale Information über Religion i.S.e. Religionskunde kann daher nicht als Beeinträchtigung von Religionsfreiheit bzw. Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften behandelt werden und kann damit auch Gegenstand eines schulischen Unterrichts sein. Das bedeutet aber keine unbegrenzte Definitionsmacht des Staates über das, was an einer Religion wichtig und was unwichtig ist. Vielmehr muss der Staat dabei den Erkenntnisstand der Religionswissenschaft als nicht-konfessioneller Disziplin ebenso zugrunde legen, wie das bei anderen Lehrfächern mit der jeweiligen Referenzdisziplin auch der Fall ist.

28 *Germann* (Fn. 6), Art. 7 GG, Rn. 54 und Art. 140 GG, Rn. 44.

III. Islam- und Werteunterricht neben oder anstelle von Ethikunterricht?

Klärungsbedürftig bleibt aber die Regelung der Teilnahme bzw. der Teilnahmeverpflichtung an einem solchen Unterricht mit seinem spezifischen Verhältnis zum Ethikunterricht, an dessen Stelle er für die teilnehmenden Schüler treten soll. Dabei sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden.

Denkbar ist, dass an einer Schule hinreichende Teilnehmerzahlen für beide Fächer erreichbar sind, so dass der Islam- und Werteunterricht neben dem Ethikunterricht eingerichtet werden kann. Vorstellbar ist aber auch, dass an einer Schule zwar eine erhebliche Zahl von Schülern vorhanden ist, für die der Islam- und Werteunterricht eingerichtet werden kann, daneben aber eine lediglich kleine, für einen eigenständigen Ethikunterricht nicht hinreichende Zahl an sonstigen, nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterricht verpflichteten Schülern. Zu untersuchen ist, ob in diesem Fall ein „isolierter“ Islam- und Werteunterricht eingerichtet werden darf, ohne dass daneben ein Ethikunterricht gem. Art. 47 BayEUG erteilt wird, und wer zur Teilnahme an diesem Unterricht verpflichtet ist.

Unproblematisch ist der umgekehrte Fall, dass zwar eine hinreichende Zahl an nicht zum Besuch eines Religionsunterrichts verpflichteten Schülern vorhanden ist, unter diesen aber nur eine kleine Zahl für den Islam- und Werteunterricht in Betracht kommenden Schülern, so dass ein solcher die erforderliche und festzusetzende Mindestschülerzahl nicht erreicht. Dann sind alle Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, gem. Art. 47 Abs. 1 BayEUG, 137 Abs. 2 BV zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet.

1. Islam- und Werteunterricht neben dem Ethikunterricht

Wird an einer Schule (oder schulübergreifend) sowohl der Ethikunterricht als auch der Islam- und Werteunterricht angeboten, wird wegen der nach der Planung des StMUK erforderlichen Anmeldung der Schüler zum Islam- und Werteunterricht dieser in der Sache in ein Wahlpflichtverhältnis zum Ethikunterricht gesetzt. Aus der Wahl zwischen diesen beiden – jeweils grundsätzlich als Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit i.S.v. Art. 137 Abs. 2 BV zulässigen – Unterrichtsfächern kann sich nach dem bisher Ausgeführten eine Verletzung von Grundrechten oder anderen Verfassungsvorschriften nicht ergeben. In der betreffenden Frage an die Erziehungsberechtigten, an welchem Unterricht der Schüler teilnimmt, liegt auch weder explizit noch implizit eine gem.

Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 S. 2 WRV bzw. Art. 107 Abs. 5 S. 2 BV nur beschränkt zulässige Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft – denn diese wäre für die Wahl der Unterrichtsfächer ja ohne Belang. Ebenso würde damit niemand entgegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 S. 1 WRV bzw. Art. 107 Abs. 5 S. 1 BV verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, denn auch die wäre für die Teilnahme an einem der beiden Unterrichte ohne Bedeutung.

2. „Isolierter“ Islam- und Werteunterricht

Nicht geklärt ist damit aber die Konstellation eines „isolierten“ Islam- und Werteunterrichts, also die Einführung eines solchen Unterrichts an einer Schule, an der nicht daneben ein Ethikunterricht eingeführt wird und an der deshalb auch keine Wahl zwischen Ethik- und Islam- und Werteunterricht angeboten werden kann.

Nach der zugrunde gelegten Konzeption, wonach der Islam- und Werteunterricht einen Ersatz für den nicht vorhandenen Religionsunterricht darstellt und in einem Alternativverhältnis zum Ethikunterricht stehen soll, muss – wie dargelegt – der Islam- und Werteunterricht ein Schulfach sein, das den Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit i.S.v. Art. 137 Abs. 2 BV mit religionskundlichen Informationen im Schwerpunkt über den Islam, aber mit Einbeziehung auch anderer Religionen verbindet.

Ein Unterricht, der die verfassungsrechtlich zulässige erzieherische Einwirkung in Richtung auf die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit mit religionskundlichen Informationen über Religion und insbesondere den Islam verbindet, ist aber jedem Schüler zumutbar – und muss es auch sein. Anderenfalls wäre es kein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit i.S.d. Art. 137 Abs. 2 BV und könnte nicht dem Ethikunterricht zur Seite treten. Daher wären bei der isolierten Einführung eines Islam- und Werteunterrichts alle Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, gem. Art. 137 Abs. 2 BV zur Teilnahme verpflichtet. Befreiungen sind nur aufgrund individueller Entscheidungen auf der allgemeinen Grundlage des § 20 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung²⁹ „auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen“ möglich.

29 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern vom 1.7.2016, GVBl. 164, 241.

Dies ließe sich dadurch vermeiden, dass man die Einführung des Islam- und Werteunterrichts davon abhängig macht, dass daneben an den betreffenden Schulen auch ein Ethikunterricht angeboten werden kann oder, m.a.W., dass Islam- und Werteunterricht nur als Wahlpflichtalternative neben dem Ethikunterricht angeboten wird, nicht als alleiniger „Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit“.

IV. Ergebnis

Insgesamt ist die Einrichtung eines Islam- und Werteunterrichts, zu dem eine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler erfolgt und dessen Besuch die Schüler vom Ethikunterricht befreit, neben einem Ethikunterricht verfassungsrechtlich zulässig, sofern die o.a. Anforderungen an einen solchen Unterricht gem. Art. 137 Abs. 2 BV erfüllt sind. Diese sind allerdings erheblich: Als Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit ist er auf die Erziehungsziele des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung, insbesondere Art. 131 BV, verpflichtet. Das schließt Informationen über Religionen nicht aus. Auch kann dabei angesichts besonderer pädagogischer Bedürfnisse bei bestimmten Schülergruppen ein Schwerpunkt in der Information über eine bestimmte Religion gesetzt werden. Diese darf aber nicht exklusiver Gegenstand des Unterrichts sein. Vielmehr müssen – zusätzlich zu den fachprägenden allgemein anerkannten Grundsätzen der Sittlichkeit – auch andere Religionen und Weltanschauungen einbezogen werden. Die religiösen Inhalte müssen sich auf rein religionskundliche Informationen beschränken. Darüber hinaus gehende erzieherische Einwirkungen sind nur in Richtung auf die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit im o.a. Sinne zulässig. Der Unterricht muss dem Religionsunterricht und dem Ethikunterricht gleichwertig sein. Ob ein solcher Unterricht pädagogisch realisierbar und sinnvoll ist, ist eine nicht durch den Juristen zu beantwortende, offene Frage.

